Erste Fragen und Antworten zum innerdeutschen Beherbergungsverbot

Seit gestern ist ein Beschluss über Reisen in und aus innerdeutschen Risikogebieten getroffen. Wir versuchen uns mit allen Vorbehalten in der Beantwortung einiger Fragen dazu (aus hessischer Sicht).

1. **Wo finde ich den Wortlaut des Beschlusses?** Hier: https://tinyurl.com/y5n6dx5k.

2. **Ab wann gilt die Regelung?** Das ist noch offen. Der Beschluss gilt in den Ländern nicht unmittelbar, sondern muss erst noch im Verordnungswege umgesetzt werden. Erst dann lässt sich auch der konkrete Inhalt der Regelungen feststellen.

3. **Was beinhaltet der Beschluss?** Ein Beherbergungsverbot für touristische Reisende aus einem Risikogebiet, wenn kein negativer Covid-Test vorliegt.

4. **Was ist ein Risikogebiet?** Risikogebiet ist ein Gebiet, in dem die Zahl der Neuinfektionen nach den Daten des RKI innerhalb der letzten sieben Tage pro 100.000 Einwohner über 50 liegt.

   Der Beschluss verlangt den Beherbergungsbetrieben also ab, bei Anreise anhand der vom Gast angegebenen Adresse zu prüfen, ob der Gast aus einem solchen Risikogebiet stammt.

   Der Beherbergungsbetrieb wird nicht verpflichtet sein, die Richtigkeit der angegebenen Adresse zu kontrollieren. Allerdings wird der Gast bei falschen Angaben belangt werden können.

   Abzustellen wird auf die kleinste Region sein, für die vom RKI Fallzahlen festgestellt werden. Wenn z.B. das RKI Fallzahlen für eine Stadt und den Landkreis, in dem sie liegt, feststellt, kommt es auf die Zahlen für die Stadt an.

   Der Beschluss stellt auf die Fallzahlen des RKI ab. Mitteilungen örtlicher Gesundheitsämter sind – folgt man dem – nicht verbindlich.

5. **Wie alt darf der Test sein?** Der negative Test darf (wohl: bei Anreise) nicht älter als 48 Stunden sein.

   Abzustellen ist auf den Zeitpunkt der Feststellung des Testergebnisses. Das ist nicht der Zeitpunkt der Testung und auch nicht der Zeitpunkt, zu dem man das Testergebnis erhält. Wenn also etwa durch Postlaufzeiten der Zugang des Testergebnisses verzögert wird, kann das dazu führen, dass er für den Reisenden wertlos wird.

6. **Wer kontrolliert die Einhaltung der Vorgaben und welche Konsequenzen drohen bei Verstößen?** Unklar. Klar ist jedenfalls, dass die Konsequenzen erheblich sein können. Die Zuverlässigkeit des Betreibers wird in Zweifel gezogen werden können, Haftungsansprüche von infizierten Gästen drohen, Konkurrenten können wettbewerbsrechtlich vorgehen.

7. **Wer zahlt die Kosten des Tests?** Der Reisende, wir sehen keinen Erstattungsanspruch gegen die Krankenkasse, jedenfalls dann, wenn nur getestet wird, um die Reise antreten zu können (also keine Symptome vorliegen).

8. **Ich wohne in einem Risikogebiet und kann deswegen nicht reisen. Muss ich die gebuchten Übernachtungen trotzdem zahlen?** Die Frage enthält einen Denkfehler: Auch wer aus einem Risikogebiet kommt, darf reisen; er muss nur einen negativen Test vorweisen. Wer die Kosten scheut, kann sich nicht darauf berufen, er habe nicht fahren dürfen. Wer positiv getestet wird, kann zwar nicht reisen; das fällt aber in seinen persönlichen Risikobereich. Die Beherbergungsbetriebe verlieren mit anderen Worten den vereinbarten Preis für die Übernachtungen nicht. Sie müssen freilich damit rechnen, dass die Buchungszahlen für die Zukunft drastisch sinken.

© Grundstein & Thieme, Rechtsanwälte und Notare, Stand dieser Information: 8. Oktober 2020, 09:15 Uhr
Gutleutstraße 175, 60327 Frankfurt, Tel. 069-520097, Fax: 069-534293, www.grundstein-thieme.de

9. **Ich bin positiv getestet und darf deswegen nicht reisen. Zahlt meine Reiserücktrittsversicherung?** Das hängt von den Versicherungsbedingungen ab; wahrscheinlich nicht, weil Erkrankungen aufgrund von Pandemien prognostisch vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind.

Walther Grundstein, Rechtsanwalt

© Grundstein & Thieme, Rechtsanwälte und Notare, Stand dieser Information: 8. Oktober 2020, 09:15 Uhr
Gutleutstraße 175, 60327 Frankfurt, Tel. 069-520097, Fax: 069-534293, www.grundstein-thieme.de